

Grundsatz: Antrag auf Zuschuss zu den Krankenkosten können nur diejenigen Mitglieder des Vereins Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer stellen, die den entsprechenden Beitrag zur Nutzung des Werkes gegenseitiger Hilfe einbezahlen und den Nachweis einer Pflegeversicherung übermittelt haben. Die Bearbeitung des Antrages geschieht generell auf der Grundlage des Beihilfebescheids der Landeskirche in Speyer oder einer anderen Beihilfestelle.

Es werden die beihilfefähigen Restkosten für das Mitglied und für die beihilfeberechtigten Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen als Berechnungsgrundlage benutzt. Die Beihilfestellen entscheiden, ob Kosten beihilfefähig sind. Angewiesen wird vom Werk gegenseitiger Hilfe der Betrag, der nach dem Bescheid der Beihilfestelle verbleibt und beihilfefähig ist. Das Werk gegenseitiger Hilfe ist seit dem 03.12.2021 anerkannt. Damit besteht ein versicherungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung der beihilfefähigen Restkosten für die beihilfeberechtigten Mitglieder. Dieser Zuschuss erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nach §176 SGB V. Restzahlungen für die beihilfefähigen Kosten gesetzlich versicherter Ehegatten und Kinder werden nicht übernommen.

Zusätzlich zur Erstattung der beihilfefähigen Krankenrestkosten kann folgende besondere Nothilfe beantrag werden:

Begrüßungsgeld oder Wochenhilfe: Bei einer Geburt werden einmalig 650,- € pro Kind ausgezahlt. Bei Adoption oder Pflegschaft wird der Zuschuss bis zum Alter von zwei Jahren gewährt.

Geburtstagsgeld: Zum ersten Geburtstag eines Kindes werden auf Antrag 300,- € ausgezahlt.

Sterbegeld: Es wird ein Sterbegeld für das Mitglied in Höhe von 2.500,- € an den verbliebenen Ehegatten gezahlt. Bei dem Tod der Ehegatten eines Mitglieds wird kein Sterbegeld gewährt.

Eine Unterstützung von Beratungen, Supervisionen und Coachings kann beantragt werden. Es werden 15 € bei einer Gruppensitzung als Zuschuss genehmigt, allerdings nur nach der positiv aus- gefallenen Prüfung durch das Pfarramt für Fort- und Weiterbildung, welches auch einen Zuschuss zahlt. Eine Einzelsitzung wird bis zu 30 € direkt bezuschusst.

Eine Studienhilfe für studierende Kinder auf Antrag in Höhe von 50 € pro Monat gewährt. Auch für eine kostenpflichtige Ausbildungen kann ein Antrag gestellt werden.

Der Beitrag beträgt jeweils 7% von dem Gesamtgehalt oder von den Versorgungsbezügen ohne Familienzuschlag.

Im Vorbereitungsdienst (Vikariat) ist der Beitrag auf 85,- € im Monat festgelegt und schließt die Versicherung bei dem Versicherer im Raum der Kirche, Krankenversicherung, mit ein.

Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein beträgt 15,- € im Monat und schließt den Bezug von Pfälzischem Pfarrerblatt, Deutschem Pfarrerblatt und dt. bzw. Pfälzischem Pfarrkalender mit ein.

Verantwortlich für das
Werk gegenseitiger Hilfe
Pfarrer
Thomas Jakubowski
Sachsenstraße 2
67105 Schifferstadt Tel.
06235/92135 FAX
06235/92134
mobil 0176 173 27 737
Pfr.Jakubowski@web.de

Geschäftsstelle
Frau Britt Weber
und
Frau Ute Altvater-Riedl
Rummelstraße 11
67655 Kaiserslautern
Tel. 0631/696066 FAX
0631/696078
buero@vppp.de